

Des Vereins  
Förderkreis Betreutes Wohnen Farmsen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Betreutes Wohnen Farmsen e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vereinssitz ist Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Arbeit des Betreuten Wohnen August-Krogmann-Straße, einer staatlichen, von der Anstalt öffentlichen Rechts fördern und wohnen , getragenen Einrichtung, die sich ausschließlich der Betreuung geistig und psychisch behinderter Menschen widmet.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Ausrichtung von Informationsveranstaltungen, mit denen die Öffentlichkeit über die Arbeit des Betreuten Wohnen August-Krogmann-Straße unterrichtet wird, ferner durch öffentliche Spendenaufrufe, mit denen für Geld- und Sachspenden geworben wird, die unmittelbar und ausschließlich dem Betreuten Wohnen August-Krogmann-Straße zugutekommen sollen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an fördern und wohnen AöR, Grüner Deich 17, 20097 Hamburg mit der Auflage, es für die ambulante Eingliederungshilfe von f&w zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige und volljährige Person werden, ferner jede juristische Person. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die

Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 5 Vorstand

Der Vorstand kann aus drei Mitgliedern bestehen. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart.

Er muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Dem Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

#### § 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart durch einfachen Brief an jedes Mitglied einberufen. Die vorgesehene Tagesordnung ist mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anders vorschreiben.

Die Beurkundung von Beschlüssen erfolgt durch einen Schriftführer, der von der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung im Versammlungsprotokoll schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

Hamburg, den 20.11.2013